

Bedingungen für Leihgaben Bayerischer Staatlicher Bibliotheken zu Ausstellungen (gültig für Objekte von besonderem Wert)

Handschriften und Drucke dienen, auch wenn sie museale Ansprüche erfüllen, bestimmungsgemäß wissenschaftlichen Zwecken und beruflicher Arbeit und Fortbildung. Bei Ausstellungen kann nur eine Doppelseite oder der Einband eines Buches gezeigt werden, das damit in seiner Gesamtheit auf längere Zeit der regulären Benutzung entzogen wird. Daher können Bibliotheksbestände nur in besonders begründeten Fällen als Leihgaben in Ausstellungen gegeben werden.

Handschriften und Drucke, insbesondere solche mit farbigen Illustrationen, zählen zu den licht- und klimaempfindlichsten Kulturdokumenten. Sie werden verschlossen in verdunkelten Magazinen aufbewahrt und in der Regel nur kurzfristig zur Einsicht vorgelegt. Eine Darbietung in Ausstellungen über Wochen und Monate hinweg bedeutet für sie eine akute Gefährdung und verkürzt auch ihre Lebensdauer. Die Universitätsbibliothek der LMU München bittet daher um Verständnis, daß sie strenge Auflagen für die Konservierung ihrer Leihgaben machen muß, um das Risiko von Beschädigungen auf ein Minimum zu reduzieren.

1. Charakter der Ausstellung: Leihgaben können nur für Ausstellungen mit kulturell-wissenschaftlichem Ziel zur Verfügung gestellt werden. Die Beteiligung an Ausstellungen, die länger als vier Monate dauern, ist grundsätzlich ausgeschlossen, desgleichen an Massen- und Wanderausstellungen.

2. Auswahl der Schaustücke: Die Zahl der Leihwünsche soll auf ein wirklich notwendiges Maß beschränkt werden. Der Antragsteller soll prüfen, ob der Ausstellungszweck durch Lieferung oder Ausleihe von Photographien, Farbdias usw. nicht ebenso erreicht werden kann.

3. Rechtsträger: Der Träger der Ausstellung muß die Gewähr dafür bieten, die Ausstellung nach den hier niedergelegten Bedingungen durchzuführen und alle aus dem Leihvertrag entstehenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die für die Durchführung der Ausstellung verantwortlichen Personen sind zu benennen.

4. Antrag auf Entleiheung: Der Antrag auf Entleiheung ist vom Träger der Ausstellung schriftlich und mindestens drei Monate vor Ausstellungsbeginn an die Universitätsbibliothek der LMU München/Abt. Altes Buch zu stellen. Es wird gebeten, darin die gewünschten Leihgaben einzeln und bibliographisch genau aufzuführen und Angaben über Dauer und Örtlichkeit der Ausstellung sowie über Umfang und Zusammensetzung des Ausstellungsgutes zu machen. Desgleichen ist das Einverständnis mit den hier niedergelegten Bedingungen für Leihgaben zu Ausstellungen zu erklären.

5. Sicherheits- und Konservierungsmaßnahmen: Die Ausstellungsräume müssen gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zureichend gesichert sein. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind zu erläutern. Die Darbietung des Bibliotheksgutes darf grundsätzlich nur in verschlossenen und staubdichten Vitrinen mit Verbundsicherheitsglas erfolgen. Die relative Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungsräumen muß um 50% liegen. Die Temperatur sollte nicht wesentlich über 20° C hinausgehen. Wenn die Kostbarkeit der Objekte es erfordert, sind beide Werte durch geeichte Thermohygrographen oder elektronische Meßgeräte (Datenlogger) zu überwachen. Die regelmäßige Vorlage von Meßblättern bzw. Meßdaten kann unter Umständen zur Auflage gemacht werden. Die

Beschickung von Mischausstellungen ist nicht möglich, wenn sich ein für das Bibliotheksgut zuträgliches Raumklima nicht schaffen läßt. Die Beleuchtungsstärke auf illuminierten Handschriften, Drucken mit Graphik und auf anderem Bibliotheksgut darf 50 Lux nicht überschreiten. Die Leihgaben der Bibliothek sollen bei künstlicher Beleuchtung durch Lichtquellen mit möglichst geringem Ultraviolettanteil gezeigt werden. Direktes Tageslicht ist fernzuhalten. Außerhalb der Besichtigungszeiten sind die Leihgaben abzudecken, soweit nicht der Raum im ganzen abgedunkelt werden kann.

6. Umgang mit den Leihgaben: Die Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck in Anspruch genommen werden und sind mit größter Vorsicht zu behandeln. Eine Benutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Es dürfen keine Eingriffe oder Restaurierungsarbeiten vorgenommen werden. Auch das eigenmächtige Entfernen von besonderen Sicherungen (z. B. Rahmen, Verglasung etc.) ist zu unterlassen. Der Auf- und Abbau der Leihgaben soll grundsätzlich durch einen Buchrestaurator oder ausstellungserfahrenen Bibliothekar erfolgen. Steht ein solcher am Ausstellungsort nicht zur Verfügung, so kann die Beteiligung eines Mitarbeiters der Abteilung Altes Buch der Universitätsbibliothek der LMU München beim Auf- und Abbau zur Bedingung gemacht werden. Jede Beschädigung oder Veränderung im Zustand der Leihgaben ist unverzüglich mitzuteilen. Der Verleiher ist berechtigt, sich jederzeit, auch während des Auf- und Abbaues der Ausstellung, durch Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand seiner Leihgaben und der Einhaltung seiner Vorschriften zu überzeugen. Die Leihgaben können in begründeten Fällen jederzeit zurückgezogen werden.

7. Photographische Dokumentation: Jedes auszuleihende, besonders wertvolle Objekt muß photographisch dokumentiert sein. Sollte das Objekt im Photoarchiv der Bibliothek noch nicht vertreten sein, wird eine Aufnahme von der Abteilung Altes Buch der Universitätsbibliothek der LMU München - unter Umständen auch auf Kosten des Leihnehmers - durchgeführt. Photographische Aufnahmen oder Kopien aller Art während der Ausstellung, auch Film- und Fernsehaufnahmen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Universitätsbibliothek der LMU München.

8. Kennzeichnung der Leihgaben und Katalog: In der Ausstellung, im Katalog und bei sonstigen Veröffentlichungen ist die Universitätsbibliothek der LMU München als Leihgeber anzugeben, im Katalog zusätzlich die Signatur der Stücke. Falls ein Katalog oder Plakat für die Ausstellung erscheint, verpflichtet sich der Entleiher, der Universitätsbibliothek der LMU München unmittelbar nach Erscheinen zwei Freixemplare zu übersenden.

9. Transport: Die Kosten für Verpackung, Transport und zollamtliche Abfertigung der Leihgaben sowie evtl. Dienstreisekosten für die Begleitung der Transporte und die Überwachung von Auf- und Abbau durch einen Mitarbeiter der Abteilung Altes Buch der Universitätsbibliothek der LMU München oder einen von ihr Beauftragten trägt der Entleiher. Die Überbringung durch Kurier kann bei besonders empfindlichen oder kostbaren Stücken zur Auflage gemacht werden.

10. Versicherung und Haftung: Die Versicherung für die Leihgaben wird vom Entleiher gegen alle Risiken und "von Nagel zu Nagel" abgeschlossen. Jedes Objekt wird dabei einzeln aufgeführt. Die Versicherungswerte werden von der Abteilung Altes Buch der Universitätsbibliothek der LMU München nach den üblichen Handelswerten festgesetzt. Für entleihende bayerische staatliche Institutionen gilt das Selbstversicherungsprinzip des Freistaats Bayern gemäß Verwaltungsvorschriften Nr. 2.4 zu Art. 34 Bayerische Haushaltsordnung (VV-BayHO). Der Entleiher erklärt sich mit den von der Abteilung Altes Buch der Universitätsbibliothek der LMU München festgesetzten Versicherungswerten

einverstanden und verpflichtet sich zum Schadenersatz bis zur Höhe dieser Werte auch insoweit, als der Anspruch über die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft hinausgeht. Der Entleiher haftet auch für Schäden, die erst nach der Rückgabe in Erscheinung treten. Gerichtsstand ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Zusätzliche Vereinbarungen: Der besondere Wert einzelner Leihgaben, ihr Erhaltungszustand und bestehende Urheberrechte können zusätzliche Forderungen notwendig machen.

12. Leihvertrag: Mit der Zusage von Leihgaben wird dem Entleiher ein Leihvertrag (2-fach) übersandt, der das Leihverhältnis abschließend regelt.

Stand: August 2009